

RS OGH 1989/9/12 4Ob96/89

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.09.1989

Norm

UWG §1 D1c

UWG §2 D11

Rechtssatz

Klärt der Generalimporteur darüber auf, daß parallelimportierte Geräte eines Händlers nicht unter die vom Generalimporteur gewährte Garantie fallen, liegt keine unzulässige vergleichende Werbung vor, soweit nicht der Eindruck entsteht, für die vom Händler verkauften Geräte gäbe es durch diesen keine Garantie (Gewährleistung). Auch die wahrheitsgemäße Beantwortung der entsprechenden Frage des Kunden, ohne daß damit eine unnötige Herabsetzung eines Mitbewerbers verbunden wäre, ist nicht sittenwidrig.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 96/89

Entscheidungstext OGH 12.09.1989 4 Ob 96/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0078111

Dokumentnummer

JJR_19890912_OGH0002_0040OB00096_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at